

Merkblatt

zur totalen Mobilmachung des Buchhandels

I. Betrifft alle Buchhandelsbetriebe

a) Pflicht zur Abgabe gebundener Bücher:

Alle in Ganzleinen oder Halbleinen gebundenen, verlagsneuen schöngeistigen, politischen und populärwissenschaftlichen Bücher sind von den Firmen des vertreibenden Buchhandels bis zum 30. 9. 1944 an die Verleihbetriebe im Gau zu veräußern, ausgenommen Kunstbücher und Bildbände. (Anordnung Nr. 139 a vom 31. 8. 1944.)

Den Grossisten wird durch Einzelschreiben der Reichsschrifttumskammer der zu beliefernde Gau mitgeteilt.

Die Verleger haben die in Ganzleinen oder Halbleinen gebundenen Bücher an die Firma Lühe & Co., Oelsnitz i. Vogtl., Schillerstraße 8, zu liefern, ausgenommen Werke, die mit einer Sondergenehmigung der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels in Ganz- oder Halbleinen gebunden sind.

b) Beschränkungen im Postdienst:

1. Bücherpakete, die von Buchhandelsbetrieben (Verlags-, Sortiments-, Kommissionsbuchhandlungen sowie Grossbuchhändlern) ausgehen und mit einem Klebezettel „Bücher“ versehen sind, werden bis Ende November 1944 von den Postanstalten ohne Rücksicht auf die allgemeine Einlieferungshöchstzahl unbeschränkt angenommen.
2. Zeitschriften dürfen außer von Zeitschriftenverlagen und von Zeitschriftenvertriebsstellen auch von Sortimentsbuchhandlungen unter Streifband oder Kreuzband als „Zeitungsdrucksachen“ versandt werden.
3. Buchhändlerische Bestellzettel werden entweder im Sammelverkehr über Leipzig (Sammelbrief) oder als Postkarte verschickt.

c) Arbeitszeit und Urlaub:

Die Betriebsführer haben die 60-Stundenwoche einzuführen, bei durchgehender Arbeitszeit die 57-Stundenwoche. Die hierdurch eingesparten Arbeitskräfte sind dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen.

Unberührt bleibt die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung vom 22. 10. 43 RGBl. Teil III S. 325). Danach wird der 4wöchentliche Hausarbeitstag auf Antrag Frauen mit eigenem Haushalt erteilt, die wöchentlich mindestens 48 Stunden beschäftigt sind. Frauen, die regelmäßig nur an 5 Tagen der Woche arbeiten, erhalten keinen Hausarbeitstag. Die in der Anordnung vorgesehene wöchentliche Freizeit von 4 Stunden kommt den Frauen zu, die an keinem Vor- oder Nachmittagsarbeitsfrei sind. Unverändert besteht auch die Möglichkeit für Mütter mit Kindern unter 14 Jahren im eigenen Haushalt, sich von Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit befreien zu lassen. Das Jugendschutzgesetz gilt nach wie vor weiter.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen im Hinblick auf die 60-Stundenwoche sind noch nicht ergangen.

Für Berlin aber gilt folgende Regelung:

Jugendliche über 16 Jahre arbeiten 56 Stunden in der Woche einschl. der Berufsschulzeit,
Jugendliche unter 16 Jahren arbeiten 54 Stunden in der Woche einschl. der Berufsschulzeit.

Über ein etwaiges Überstundenentgelt ergehen noch besondere Weisungen.

Seit dem 24. 8. 1944 ist der Urlaub allgemein vorläufig gesperrt. Von der Urlaubssperre ausgenommen sind Frauen, die das 50. Lebensjahr, und Männer, die das 65. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1944 vollenden.

Bei Todesfällen oder lebensgefährlichen Erkrankungen des Ehegatten, der Großeltern, Eltern oder Kinder, bei Niederkunft der Ehefrau oder sonstigen dringenden Anlässen kann der Betriebsführer unter Anlegung eines strengen, aber gerechten Maßstabes den üblichen Kurzurlaub gewähren.

In dringenden Einzelfällen ist namentlich Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen bei Krankheit oder zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schädigungen ausnahmsweise Urlaub zu geben.

Einen Urlaubsanspruch haben Jugendliche, wenn sie dem Betriebsführer die Einberufung zur vormilitärischen Ertüchtigung oder zur Unterführerausbildung oder in ein Heim des Jugenderholungswerkes der HJ. vorweisen.

Die Bestimmungen über Familienheimfahrten und Familienbesuchsfahrten behalten ihre Gültigkeit.

d) Meldung zum Arbeitseinsatz:

Eine Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 29. 8. 1944 bestimmt, daß Inhaber und Angestellte aller kammerpflichtigen Betriebe sich selbständig beim zuständigen Arbeitsamt zum Arbeitseinsatz für die Rüstungsindustrie bis zum 15. 9. 1944 zu melden haben. Ausgenommen werden neben den generellen Befreiungen wegen Alters usw. die Personen, die von der Reichsschrifttumskammer in Leipzig eine Bescheinigung der Reichskulturkammer über die Freistellung vom Arbeitseinsatz erhalten. Nicht meldepflichtig sind ferner die kaufmännischen und technischen Angestellten, buchhändlerischen Hilfskräfte, Lehrlinge und Arbeiter in schrifttumskammerpflichtigen Betrieben, die von der Reichsschrifttumskammer oder dem zuständigen Landesleiter (Landesobmann) eine Bescheinigung über die Erhaltung des Betriebes bekommen haben. Arbeiter und Angestellte, die sich der Betrieb auf alle Fälle erhalten will, werden im Falle einer Dienstverpflichtung nicht entlassen, sondern nur beurlaubt.

II. Betrifft die Verlage

a) Meldepflicht für Einbandstoffe:

Alle Verlage haben der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels bis zum 30. 10. 1944 alle Einbandstoffe zu melden, die sie im Besitz haben oder die ihnen gehören. Die Verwendung von Lagerbeständen ohne Genehmigung der Wirtschaftsstelle ist nicht gestattet. (Anordnung Nr. 139 a vom 31. 8. 1944.)